



Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2407

Alle Abgeordneten

19. März 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
SK 10-02 - 2.13 SpkÄndG

Maximilian Pesch
Tel: 0221-4972 – 2910
maximilian.pesch@fm.nrw.de

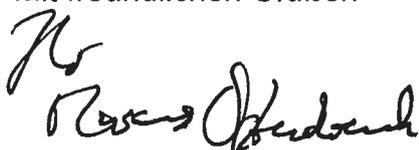
**„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sparkassenrechts
und zur Änderung weiterer Gesetze“**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung übersende ich den „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze“.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Marcus Optendrenk

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze

A Problem

Das Sparkassengesetz existiert in seiner derzeitigen Struktur und wesentlichen Ausgestaltung bereits seit dem Jahr 2008. Es hat sich seitdem bewährt. Gleichwohl besteht Anpassungsbedarf im Hinblick auf Vorschriften, die insbesondere die Gremien der Institute betreffen. Klarstellungsbedarf besteht dabei im Hinblick auf Einzelfragen zur Gremienmitgliedschaft, zum Vorsitz im Gremium und zu Modalitäten der Gremienarbeit.

Die Sparkassen reagieren auf regulatorische Herausforderungen zunehmend mit Fusionen. Die Bildung von größeren Zweckverbandssparkassen stellt den notwendigen Abstimmungsprozess der Träger vor politische Herausforderungen, wenn es darum geht, die an den Fusionsprozessen beteiligten Kommunen angemessen in den Sparkassengremien zu beteiligen.

Ferner identifiziert die Praxis die Notwendigkeit zur Anpassung des Sparkassengesetzes im Hinblick auf die Sparkassenzweckverbände. Zum einen besteht ein Klarstellungsbedarf in Bezug auf die Übernahme der Kosten des Zweckverbands durch die Sparkasse. Zur Entbürokratisierung sollte bei den regelmäßig vermögenslosen Zweckverbänden die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und dessen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt entfallen. Klarstellender Regelungsbedarf besteht zudem für die bereits bei den Regionalverbänden unterhaltenen Stützungsfonds zur Institutssicherung entsprechend den aufsichtlichen Vorgaben der EZB.

Nachhaltigkeit ist ein bestimmendes gesellschaftliches Thema. Die Bedeutung für nordrhein-westfälische Sparkassen sollte daher auch mit Blick auf die damit einhergehende Notwendigkeit zur Unterstützung einer Transformationsfinanzierung mittels einer gesetzlichen Verpflichtung zur Orientierung am Prinzip der Nachhaltigkeit wie bei der NRW.BANK hervorgehoben werden.

Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Kundinnen und Kunden und dem jeweiligen Kreditinstitut hinsichtlich der geschützten Kundendaten ist auch bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ein schützenswertes Gut. Dem Schutz kundenbezogener Daten sollte daher auch durch eine moderate Anpassung des Anspruchs auf Informationsgewährung gegenüber öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf die durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise und der daraus nach wie vor möglichen Inanspruchnahmen ist eine Anpassung der bestimmungsgemäßen Verwendung der in den aufgrund des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes und aufgrund des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen errichteten Sondervermögen geboten. Denn die Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt der Errichtung der beiden Sondervermögen in 2008 bzw. 2009 bestanden und zur Eingehung der Verpflichtungen geführt haben, haben sich geändert. Dabei ist weiterhin nur mit erheblichen Unsicherheiten prognostizierbar, zu welchem Zeitpunkt

und in welcher Höhe mögliche Inanspruchnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes werden zum einen die erforderlichen Regelungen für eine Modernisierung der Vorschriften zum Verwaltungsrat geschaffen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der bankenaufsichtlichen Themen und der immer komplexer werdenden KWG- und EU-Regulatorik übernehmen auch die Verwaltungsratsmitglieder mehr Verantwortung. Durch den frühzeitigen Versand von Beratungsunterlagen als Regelfall, die Zuleitung auch vertraulicher Vorlagen und Niederschriften an die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Schaffung der Möglichkeit, Verwaltungsratssitzungen ausnahmsweise bei Bedarf auch ohne Anwesenheit des Vorstandes durchzuführen, werden die Kompetenzen der Verwaltungsratsmitglieder gestärkt, die Aufgabenerfüllung des Verwaltungsrates erleichtert und der Informationsfluss zwischen Vorstand und Verwaltungsrat verbessert.

Des Weiteren wird die politische Abstimmung bei Fusionsverhandlungen zwischen den Trägern dadurch erleichtert, dass bei Zweckverbandssparkassen mehr als zwei Stellvertretungen im Verwaltungsratsvorsitz zugelassen werden sowie der Vorsitz und die Stellvertretungen jeweils einmal in der Amtszeit in zwei Wahlperioden nach der Fusion gewechselt werden können.

Der Gesetzentwurf enthält die klarstellende Regelung, dass die Verwaltungsratsmitgliedschaft eines Mitglieds entfällt, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die während der Covid19-Pandemie geübte Praxis, Sitzungen in digitaler Form mit Ton-Bild-Übertragung durchzuführen, soll den Gremien in Ausnahmefällen weiterhin zur Verfügung stehen. Dies wird gesetzlich geregelt.

Der Gesetzentwurf regelt, dass die Zweckverbandssatzung vorsehen kann, dass Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bezüglich der Haushaltswirtschaft und Prüfung keine Anwendung finden.

Der Gesetzentwurf enthält die ausdrückliche Verpflichtung der Sparkassen zur Orientierung am Prinzip der Nachhaltigkeit.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) sollen zum Schutz der Daten der Kundinnen und Kunden sowie zur Vermeidung von möglichen (Vertrauens-)Schäden für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute kundenbezogene Daten bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten vom Anwendungsbereich des IFG NRW ausgenommen werden.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes und des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie wird im Wesentlichen eine wechselseitige Zweckerweiterung dahingehend vorgesehen, dass die in dem jeweiligen Sondervermögen angesammelten Mittel auch für Zwecke des jeweils anderen Sondervermögens genutzt werden dürfen. Hierdurch wird dem Land Nordrhein-Westfalen eine größere Flexibilität ermöglicht, den jeweiligen Verpflichtungen unter Verwendung angesammelter Mittel nachzukommen. Überdies werden sonst gebotene, vorrangig redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die bei der damaligen Errichtung der Sondervermögen vorgesehene Wirkung der Sondervermögen als haushaltstechnischer Puffer gilt fort.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt ist das Ministerium des Innern sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz entfaltet keine Auswirkungen, die eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung erforderlich machen würden.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Durch die Betonung der Geltung des Nachhaltigkeitsprinzips für die Sparkassen wird die Erwartung an die Sparkassen, zu einer nachhaltigen Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen beizutragen, hervorgehoben.

J Befristung

Da mit dem Sparkassengesetz, dem Informationsfreiheitsgesetz, dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes und dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie jeweils ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des Gesetzes nicht vorgesehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist – ebenso wie bei Gesetzesänderungen in der Vergangenheit – ausdrücklich keine Befristung im Gesetz vorgesehen. Eine Befristung ist auch zukünftig nicht aufzunehmen, da die Sparkassen bei einer Befristung ihrer gesetzlichen Grundlage wirtschaftliche Nachteile zu erwarten hätten.

**2010
640
641
764**

Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom X. Monat 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

764

**Artikel 1
Änderung des Sparkassengesetzes**

Das Sparkassengesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 45 durch die folgenden Angaben zu den §§ 45 und 46 ersetzt:

„§ 45 Übergangsregelung für Jahres- und Konzernabschlüsse
§ 46 Inkrafttreten“.

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Sparkassen orientieren sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 9 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.“

4. Dem § 10 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verwaltungsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.“

5. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „einen ersten und einen zweiten Stellvertreter“ durch die Wörter „mindestens eine stellvertretende Person“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Fällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzung nachträglich weg, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Dies gilt auch für das vorsitzende Mitglied und die stellvertretenden Personen, sowie die Dienstkräfte nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c und § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „grundlegenden“ gestrichen.

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird das Wort „Vertretungsversammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.

b) In Buchstabe c werden die Wörter „der Deutschen Postbank AG und“ durch die Wörter „Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte“ ersetzt.

8. In § 15 Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 84 Abs.1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist,“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Durchführung von Sitzungen soll in Präsenz erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung von Sitzungen in digitaler Form erfolgen. Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Teilnehmenden ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates entscheidet über die Form der Durchführung der Sitzung.

(1b) Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung Teilnehmende als anwesend im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.“

bb) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „es“ die Wörter „bei Sitzungen in Präsenz“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle einer digitalen Durchführung der Sitzung muss sichergestellt sein, dass das betreffende Mitglied weder in Ton noch in Bild teilnimmt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt für die Versendung der Niederschrift entsprechend.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine im Einzelfall über diese Altersgrenze hinausgehende Laufzeit bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsicht.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „grundlegenden“ gestrichen.

11. In § 24 Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz ersetzt:

„Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates trägt dafür Sorge, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrates zeitnah Kopien des Prüfungsberichtes zugeleitet werden.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsarbeit“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für Sparkassenzweckverbände gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Abweichend werden die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbands von der Sparkasse wahrgenommen und der hierfür erforderliche Finanzbedarf von der Sparkasse gedeckt. Zudem kann die Verbandssatzung

1. die beratende Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands der Sparkasse, der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher und von Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten von Zweckverbandsmitgliedern an den Sitzungen der Verbandsversammlung vorsehen sowie

2. für den Fall, dass die Trägerschaft alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes ist, bestimmen, dass die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung keine oder in dort näher zu bestimmender Form Anwendung finden.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

13. Dem § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 kann vereinbart werden, dass der Vorsitz des Verwaltungsrats während der laufenden und der nächsten Wahlperiode jeweils einmal gewechselt werden kann.“

14. In § 29 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

15. In § 30 Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 8 und für den Ausgleich § 29 Absatz 3“ ersetzt.

16. § 34 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ihnen obliegen insbesondere auch die Unterhaltung eines oder mehrerer Stützungsfonds für ihre jeweiligen Mitgliedsparkassen. Der oder die Stützungsfonds können nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzungen auch zur Sicherung der Solvenz und Liquidität anderer Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe im Rahmen eines übergreifenden und gegenseitigen Sicherungssystems bestimmt werden. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfalles, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds über die Stützungsmaßnahmen der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.“

17. In § 35 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

18. In § 36 Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

19. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.“

20. In § 40 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erforderlich“ durch das Wort „Erforderliche“ ersetzt.

21. In § 41 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

2010

Artikel 2 **Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

§ 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht Zugang zu kundenbezogenen Daten gewährt werden soll, die dem Kreditinstitut aufgrund, aus Anlass oder im Rahmen der Geschäftsverbindung zum Kunden bekannt geworden sind.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

640

Artikel 3 **Änderung des Abrechnungsfondsgesetzes**

§ 2 des Abrechnungsfondsgesetzes vom 3. Februar 2009 (GV. NRW. S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG)“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetz“ ersetzt und werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1982)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „FMStFG“ durch die Wörter „des Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „FMStFG“ durch die Wörter „des Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt und werden nach dem Wort „Verpflichtungen“ die Wörter „sowie für die Inanspruchnahme des Landes aus den in § 2 Absatz 1 des Risikofondsgesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 636) in der jeweils geltenden Fassung genannten Garantien und der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht“ eingefügt.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbare Ansprüche des Bundes, der Länder oder der Gläubiger im Sinne von § 2 Absatz 3 des Risikofondsgesetzes gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

641

Artikel 4 **Änderung des Risikofondsgesetzes**

Das Risikofondsgesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 636), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verlustausgleichspflicht“ die Wörter „sowie zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) geändert worden ist, erwachsenden Verpflichtungen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbare Ansprüche des Bundes, der Länder oder der Gläubiger gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

2. § 3a wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien, der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht, sowie zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes erwachsenden Verpflichtungen verwendet werden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 und Artikel 4 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch Artikel 1 soll das Sparkassengesetz geändert werden. Durch die vorgesehenen Änderungen erfolgt eine Angleichung des Sparkassengesetzes an die geltenden Regeln der Corporate Governance. Zudem wird den stetig steigenden Anforderungen an die Mitglieder der Verwaltungsräte von Sparkassen Rechnung getragen, indem sowohl dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als auch den Verwaltungsratsmitgliedern die Aufgabenerfüllung erleichtert und ihre jeweiligen Kompetenzen gestärkt werden. Zugleich wird das Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat erleichtert. Der gesetzlichen Beschreibung des öffentlichen Auftrags von Sparkassen wird eine Nachhaltigkeitskomponente hinzugefügt.

Für die Sparkassenzweckverbände wird die Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Satzungswege vorzusehen.

Es wird darüber hinaus die Unterhaltung von dezentralen Stützungsfonds innerhalb des Institutssicherungssystems der Sparkassenfinanzgruppe als gesetzlicher Auftrag der Sparkassenverbände klargestellt.

Schließlich erfolgen redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen von Gesetzesverweisen.

Mit Artikel 2 wird das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) um eine Bereichsausnahme für Kundendaten von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ergänzt.

Mit Artikel 3 wird das Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG) geändert.

Im Hinblick auf die durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise und der daraus nach wie vor möglichen Inanspruchnahmen des Landes ist eine Anpassung der bestimmungsgemäßen Verwendung der in den errichteten Sondervermögen angesammelten Mittel geboten.

Um zukünftige Haushalte verlässlich weiter planen und vollziehen zu können und vor dem Hintergrund, dass mögliche Inanspruchnahmen aus den übernommenen Verpflichtungen in Zeitpunkt und Höhe nur mit erheblichen Unsicherheiten prognostizierbar sind, wird eine Zweckerweiterung des Sondervermögens Abrechnungsfonds dahingehend vorgenommen, dass die dort angesparten Mittel auch zur Bedienung von Verpflichtungen aus § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG) genutzt werden können.

Durch Artikel 4 wird das Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG) ebenfalls aufgrund der gebotenen Anpassung der bestimmungsgemäßen Verwendung der im errichteten Sondervermögen angesammelten Mittel geändert.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Sparkassengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Vorschrift zum Unternehmenszweck bzw. zum öffentlichen Auftrag von Sparkassen wird um einen Nachhaltigkeitsaspekt ergänzt. Damit wird die Verpflichtung zum nachhaltigen Handeln, die bislang dem öffentlichen Auftrag in § 2 Absatz 2 entnommen wurde, ausdrücklich hervorgehoben. Die redaktionelle Fassung entspricht § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK-G). Zugleich wird durch die Hervorhebung des Nachhaltigkeitsaspekts auch die damit einhergehende Aufgabe der Sparkassen betont, sich maßgeblich an der Transformationsfinanzierung zu beteiligen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Sparkassen könne auch Anteile an geschlossenen Fonds oder ähnliche Produkte zu Anlagezwecken erwerben. Da diese aus Rentabilitätsgründen eingegangenen Anlagen unternehmerischen Beteiligungen zwar nahekommen, aber zur Kapitalanlage eingegangen werden, stellte § 3 Absatz 4 Satz 9 klar, dass die voranstehenden, einschränkenden Voraussetzungen der Sätze 1 bis 8 für Unternehmensbeteiligungen für diese Anlagenformen nicht gelten sollen. Diese Ausnahmeregelung gilt nach allgemeiner Auffassung auch für die Einschränkungen aus dem Regionalprinzip in § 3 Absatz 3, was durch den neuen Absatz 4a redaktionell klargestellt wird. Die Aufhebung des Satzes 9 in Absatz 4 ist dazu eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Mitglieder des Vorstandes einer Sparkasse nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates stets mit beratender Stimme teil. Durch die Ergänzung von Absatz 3 in Anlehnung an Ziffer 5.1.7 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK NRW) soll nun sichergestellt werden, dass Sitzungen künftig ausschließlich im Bedarfsfall, z. B. in den Fällen der Interessenkollision nach § 21, auch ohne den Vorstand abgehalten werden können.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Mit der Anpassung in Absatz 2 wird auf den erhöhten Bedarf von Stellvertretungen des vorsitzenden Mitgliedes bei größeren Zweckverbandssparkassen mit im Einzelfall einer Vielzahl von beteiligten Trägerkommunen reagiert. So kann auf die dortigen Gegebenheiten flexibler reagiert und können politische Abstimmungsgespräche bei Sparkassenfusionen mit mehreren Trägerkommunen erleichtert werden.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Es wird redaktionell klargestellt, dass mit nachträglichem, also nach der Wahl in den Verwaltungsrat, erfolgendem Verlust einer Wählbarkeitsvoraussetzung automatisch der sofortige Verlust der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einhergeht. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit müssen für die gesamte Dauer der Wahlperiode vorliegen. Dies gilt auch für das vorsitzende Mitglied. Ein Ausscheiden tritt also z. B. bei einem Verlust der Wählbarkeit für den Rat, wie etwa bei Aufgabe der Hauptwohnung im Trägergebiet, oder bei Dienstkräften mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Sparkasse ebenso wie bei Eintritt in die Freizeitphase der

Altersteilzeit automatisch ein. Die verlängerte Tätigkeitsdauer bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Verwaltungsrates nach § 14 bleibt hiervon unberührt.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 sind seit dem Jahr 2016 vollumfänglich auf die Sparkassen anwendbar. Der bisherigen Einschränkung auf die grundlegenden Bestimmungen bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Bei der Änderung in § 13 handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die Terminologie von § 43a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG) sowie um eine sprachliche Anpassung an die nunmehrige Firma der Postbank.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Der Verweis in § 15 Absatz 8 wird redaktionell geändert. Der ursprünglich in § 84 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes geregelte Haftungsumfang von Beamten wurde im Jahr 2009 aus dem Landesbeamtengesetz in § 48 des Beamtenstatusgesetzes verschoben.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Durch die eingefügten Absätze 1a und 1b wird dem Verwaltungsrat die Möglichkeit eröffnet, in begründeten Ausnahmefällen Sitzungen in digitaler Form abzuhalten. Diese Änderung schafft Rechtssicherheit, indem die während der Covid-19-Pandemie übliche Praxis ein gesetzliches Fundament erhält und gleichzeitig der voranschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen wird. Digitale Form bedeutet dabei die physische Abwesenheit bei gleichzeitiger Ton-Bild-Übertragung. Gleichzeitig wird festgelegt, dass der Regelfall die Sitzung unter physischer Anwesenheit der Beteiligten ist. Die Entscheidung diesbezüglich trifft das vorsitzende Mitglied. Durch die Neufassung können nun rein digital Beschlüsse rechtssicher gefasst werden.

Die entscheidungsnotwendigen Unterlagen und Berichte der Geschäftsleitung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach dem geänderten Absatz 2 künftig rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung, zuzuleiten. Die Versandbarkeit von Unterlagen wird künftig analog Ziffer 5.1.5 PCGK NRW geregelt. Die im Gesetz bisher vorgesehene Möglichkeit, vertrauliche Beratungsunterlagen an die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht zu übersenden, entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine effiziente Aufsichtstätigkeit durch die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird bei einem Mitwirkungsverbot sowohl für die Sitzung in Präsenz als auch bei digitaler Durchführung die physische bzw. audiovisuelle Abwesenheit des jeweiligen Mitgliedes angeordnet.

Die Änderung in Absatz 4 stellt eine Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 2 dar. Wie die Sitzungsvorbereitenden Unterlagen sind auch die Niederschriften über die Verwaltungsratssitzungen den Mitgliedern künftig zuzuleiten. Eine bloße Einsichtnahmemöglichkeit in den Räumen der Sparkasse ist auch in Bezug auf die Niederschriften nicht mehr ausreichend.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Mit der Änderung von Absatz 2 wird in Ausnahmefällen die Möglichkeit von Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern über die reguläre Altersgrenze von 67 Lebensjahren hinaus geregelt. Ausnahmefälle dieser Art können zur Erleichterung des

Nachfolge-Managements in einer Sparkasse und insbesondere im Zusammenhang mit einer Fusion sinnvoll sein.

Die bisherige Einschränkung in Absatz 3 auf die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 bedarf es auch an dieser Stelle nicht mehr, weil die Bestimmungen seit dem Jahr 2016 vollumfänglich auf die Sparkassen anwendbar sind.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Die Änderung in Absatz 3 soll sicherstellen, dass künftig alle Mitglieder des Verwaltungsrates rechtzeitig vor der Sitzung den Bericht der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes erhalten. Die nach der bisherigen Regelung alleinige Zuleitung des Berichts der Prüfungsstelle nur an das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates entspricht nicht mehr aktuellen Anforderungen an eine gute Governance. In Zeiten steigender fachlicher Anforderungen an die Mitglieder im Verwaltungsrat und zur Ermöglichung einer guten Sitzungsvorbereitung ist es auch nicht mehr ausreichend, den Prüfungsbericht lediglich im Hause der Sparkasse einzusehen. Gegebenenfalls erhöhten Sicherheitsanforderungen ist auf anderem Wege Rechnung zu tragen, beispielsweise durch einen gesicherten digitalen Datenraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind überdies gemäß § 22 der Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Regelung entspricht im Übrigen Ziffer 5.1.5 PCGK NRW, wonach entscheidungsnotwendige Unterlagen wie der Jahresabschluss/Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.

Zu Nummer 12 (§ 27)

Die Änderung in Absatz 5 ist rein redaktioneller Natur.

Durch die Änderung von Absatz 7 wird klargestellt, dass die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) gelten. Davon abweichend erledigt die Sparkasse die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbandes und deckt hierfür ihren Finanzbedarf. Diese gesetzliche Klarstellung entspricht der bislang bereits regelmäßig in den Verbandssatzungen der Sparkassenzweckverbände enthaltenen Regelung.

Daneben können in die Verbandssatzung gesonderte Regelungen zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung aufgenommen werden, beispielsweise zur beratenden Teilnahme der Mitglieder des Vorstands der Sparkasse, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder an den Zweckverbandsversammlungen. Dies ist geübte Praxis und Bestandteil der entsprechenden Satzungen der Zweckverbände, bedarf aber aus Gründen der Rechtssicherheit einer gesetzlichen Klarstellung.

Mit Blick auf den regelmäßigen Fall, dass der Zweckverband lediglich als Träger der Sparkasse fungiert und ansonsten vermögenslos ist, bedarf es einer Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa.NRW) nicht, weswegen durch Satzung geregelt werden kann, dass die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung keine oder in dort näher zu bestimmender Form Anwendung finden. Diese Klarstellung dient der Entbürokratisierung der Verwaltung und Vermeidung unnötiger Aufwände und trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Konstellation des vermögenslosen Sparkassenzweckverbandes die Zweckverbandsversammlung ausschließlich Beschlussfassungen nach § 8 Absatz 2 vornimmt. Sparkassenzweckverbände bedienen sich bei der Verwaltung der jeweiligen

Sparkasse. Sie haben nicht nur keine eigene Verwaltung, sondern betreiben als Zweck ausschließlich allein die Trägerschaft an der Sparkasse. Ein Ansatz der Sparkassen als regelmäßig einzigem Vermögensgegenstand der Verbände ist überdies im Jahresabschluss nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Nummer 13 (§ 28)

Mit der zunehmenden Anzahl an Fusionen und der Bildung größerer Zweckverbandssparkassen gibt es Bedarf für eine Rotation im Amt des Verwaltungsratsvorsitzes, um den Abstimmungsprozess der Träger zu erleichtern. Die mit der Änderung ermöglichte Option zum Wechsel des Vorsitzes in der Wahlperiode, in der Sparkassen fusionieren, sowie in der sich daran anschließenden Wahlperiode kann die politischen Abstimmungsverhandlungen bei Fusionsverhandlungen erleichtern. Eine Rotation auch in den folgenden Wahlperioden wird nicht zugelassen.

Zu Nummer 14 (§ 29)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 27.

Zu Nummer 15 (§ 30)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 27.

Zu Nummer 16 (§ 34)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Unterhaltung von Stützungsfonds zu den gesetzlichen Aufgaben der Sparkassenverbände gehört. Neben den bei den beiden Sparkassenverbänden in Nordrhein-Westfalen seit jeher geführten Stützungsfonds für die Instituts- und Einlagensicherung hat die Sparkassen-Finanzgruppe nach aufsichtlichen Vorgaben der Europäischen Zentralbank ab 2025 Zusatzmittel für die Institutssicherung anzusparen. Diese Zusatzmittel sind getrennt und zusätzlich zu den bisherigen Mitteln für die Einlagensicherung von beiden Sparkassenverbänden in Nordrhein-Westfalen zu halten und können nach den gesetzlichen Vorgaben des deutschen Einlagensicherungsgesetzes auch für die Institutssicherung genutzt werden. Der Klarstellung dessen dient die gesetzliche Grundlage, zumal auch bisher die Mittel für die Instituts- und Einlagensicherung in Nordrhein-Westfalen jeweils bei beiden Sparkassenverbänden getrennt angespart werden. Dies dient auch der Behauptung der regionalen und dezentralen Strukturen in der Sparkassen-Finanzgruppe, die vor dem Hintergrund des bundesgesetzlichen Einlagensicherungsgesetzes in das bundesweite Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe eingebettet sind.

Zu Nummer 17 (§ 35)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In § 35 Absatz 5 wird bislang auf § 19 Absatz 5 Satz 2 verwiesen. Richtigerweise ist nach der Einfügung des neuen Absatz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) auf § 19 Absatz 6 Satz 2 zu verweisen.

Zu Nummer 18 (§ 36)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 39)

Die Änderung in Absatz 2 ist rein redaktioneller Natur.

Mit der Ergänzung durch einen Absatz 3 erfolgt die Klarstellung, dass die Sparkassenaufsicht nur im öffentlichen Interesse erfolgt. Sparkassen sind Anstalten

des öffentlichen Rechts und als solche Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Als Korrelat der Selbstverwaltungsfreiheit der Sparkassen ist es aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips erforderlich, dass es eine staatliche Aufsicht gibt. Diese ist allein im öffentlichen Interesse tätig und hat keine drittschützende bzw. Verbraucherschützende Funktion.

Die Regelung entspricht in ihrer redaktionellen Ausformung § 9 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Sparkassengesetzes für die Sparkassenaufsicht im Land Berlin sowie § 3 Absatz 3 des Börsengesetzes für die Börsenaufsicht und § 4 Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Zu Nummer 20 (§ 40)

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 21 (§ 41)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 4)

Mit der Änderung wird auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden Rücksicht genommen. Wenn nämlich Dritte unter Berufung auf ihren Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen Informationen über kundenbezogene Daten begehren und die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute als Auskunftspflichtige gezwungen sind, diese Informationen zu erteilen, besteht die reale Gefahr, dass das Vertrauen in die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute nachhaltig beschädigt wird.

Nicht-öffentlich-rechtliche Kreditinstitute unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des IFG NRW. Durch die vorgesehene Regelung wird der Wettbewerbsnachteil von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gegenüber privaten und genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten gemildert. Anders als es die Bereichsausnahmeregelungen in Informationszugangsgesetzen anderer Länder (Landesinformationsgesetz Baden-Württemberg, Sächsisches Transparenzgesetz und Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz) für die dortigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute vorsehen, bleibt in Nordrhein-Westfalen das IFG NRW dem Grunde nach vollumfänglich auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute anwendbar. Bei der Beschränkung des Zugangs Dritter zu kundenbezogenen Daten handelt es sich um eine nur geringfügige Informationszugangsbeschränkung, die einen angemessenen Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Transparenz öffentlicher Stellen sowie den Interessen der Kundschaft an der Nichtpreisgabe ihrer Daten und dem Interesse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute an möglichst gleichen Wettbewerbsbedingungen schafft.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes)

Zu Nummer 1 a) (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Es erfolgt ein Hinweis auf die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes gemäß Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 543) von „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz“ in „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz)“.

Zu Nummer 1 b) (§ 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1 a).

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1 a).

Zum anderen wird die Zweckbestimmung des AFoG um die Zweckbestimmung des RiFoG ergänzt. Das Sondervermögen Abrechnungsfonds wurde in der Funktion eines „Puffers“ errichtet, um Belastungen des Landeshaushalts in der Zeit und in der Höhe zu glätten, die daraus erwachsen würden, dass das Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz) (StFG) erwachsende Verpflichtungen bedient, wenn es zu einer Abrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) kommt. Zeitpunkt und Höhe einer Abrechnung des FMS sind allerdings derzeit nicht absehbar, sodass die in dem Sondervermögen angesammelten Mittel auch zur Tilgung anderer gesetzlicher bzw. vertraglicher Inanspruchnahmen aufgrund von im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise übernommenen Verpflichtungen nutzbar sein sollten. Hierzu zählen insbesondere solche Verpflichtungen, für die Mittel im Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ angesammelt werden, vgl. § 2 RiFoG.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 3)

Es erfolgt eine Anpassung von § 2 Absatz 3 AFoG dahingehend, dass entsprechend der Parallelregelung des RiFoG keine Ansprüche der Gläubiger im Sinne des § 2 Absatz 3 RiFoG gegen das Sondervermögen begründet werden.

IV. Zu Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)

Zu Nummer 1 a) (§ 2 Absatz 2)

Die Zweckbestimmung des RiFoG wird um die Zweckbestimmung des AFoG ergänzt. Die angesammelten Mittel des Risikofonds sollen dazu dienen, die Verpflichtungen aufgrund von Inanspruchnahmen aus der Garantie, mit der das Land das Ausfallrisiko der von der früheren WestLB auf die Zweckgesellschaft Phoenix Light SF DAC übertragenen Finanzinstrumente übernommen hat (sog. Phoenix-Garantie) sowie aus der gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Verlustausgleichspflicht und eingegangenen Eigenkapitalgarantie unter bestimmten Voraussetzungen zu bedienen und eine entsprechende Belastung des Haushalts für solche Zahlungsverpflichtungen zu vermeiden.

Dem Risikofonds werden Einnahmen aus der Avalprovision der zugunsten der Gläubiger der Phoenix Class B Schuldverschreibungen übernommenen Garantie und weitere im Zusammenhang mit den zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Einnahmen zugewiesen, vgl. § 4 RiFoG.

Langfristig erscheint es nicht ausgeschlossen, dass im Risikofonds Mittel angesammelt sind, denen keine Verpflichtungen des Landes aus der übernommenen Phoenix-Garantie oder den zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt eingegangenen Verpflichtungen mehr gegenüberstehen, das Land aber noch über Ansprüche gegenüber Dritten verfügt. Eine Zweckerweiterung der Verwendung der im Risikofonds angesammelten Mittel für die Inanspruchnahme bei Abrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds würde dem Land dann eine größere Flexibilität ermöglichen. Die mit der damaligen Errichtung der Sondervermögen vorgesehene Wirkung der Sondervermögen als haushaltstechnischer Puffer wird damit weiter unterstrichen und die Möglichkeit einer möglichen Inanspruchnahme des Haushalts in Bezug auf Zeitpunkt und Höhe beschränkt.

Zu Nummer 1 b) (§ 2 Absatz 3)

Es erfolgt eine Anpassung von § 2 Absatz 3 RiFoG dahingehend, dass entsprechend der Parallelregelung des AFoG keine Ansprüche des Bundes oder der Länder gegen das Sondervermögen begründet werden. Zudem erfolgt die Streichung des Verweises auf § 3a RiFoG, welcher aufgehoben wird.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

§ 3a RiFoG ist aufzuheben. Von der Ermächtigung wurde innerhalb der gesetzten Frist kein Gebrauch gemacht. Die Frist ist aufgrund der Schuldenregelung in Nordrhein-Westfalen nicht verlängerbar. Die Regelung kann keine Wirkung mehr entfalten.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Im Rahmen der Zweckerweiterung muss auch eine Anpassung der Mittelverwendung dahingehend erfolgen, dass die Mittel auch zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 StFG erwachsenden Verpflichtungen genutzt werden können. Zudem erfolgt die Streichung des Verweises auf § 3a RiFoG, der aufgehoben wird.

V. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.